

Satzung des Hessischen Rundfunks über die betriebliche Ordnung

Die Verfassung des Hessischen Rundfunks, seine Aufgaben und die Aufgaben seiner Organe ergeben sich aus den Vorschriften des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk (hr-G) vom 2. Oktober 1948 (GVBl. Hessen 1948, Nr. 24, Seite 123, zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.10.2016) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Rundfunkrat hat gemäß § 7 hr-G diese Satzung über die betriebliche Ordnung beschlossen.

§ 1 Bezeichnung

Der Hessische Rundfunk, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient, führt die Bezeichnung

H e s s i s c h e r R u n d f u n k
Anstalt des öffentlichen Rechts.

A. Der Rundfunkrat

§ 2 Der/Die Vorsitzende

(1) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Rundfunkrats. Er/Sie vertritt ihn und leitet seine Sitzungen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist auch diese/r verhindert, so tritt bis zur Bestimmung eines Vertreters/einer Vertreterin durch die nächste Sitzung das lebensälteste nicht verhinderte Mitglied des Rundfunkrats an seine/ihre Stelle.

(2) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die reguläre Amtszeit läuft bis zum 31.12. des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Die Neuwahl soll in der ersten Sitzung nach Ablauf der regulären Amtszeit erfolgen, erstmals zu Beginn der Amtszeit des Rundfunkrats gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 hr-G. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende führen ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können vom Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder abberufen werden.

(4) Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende durch Tod oder aus einem anderen Grunde vorzeitig aus, so wird der Nachfolger/die Nachfolgerin nur für den Rest der Amtszeit des/der Ausgeschiedenen gewählt.

(5) Der/Die Vorsitzende soll drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des Rundfunkrats die nach § 5 Absatz 2 S. 1 Nr. 1 bis 27 hr-G entsendungsberechtigten Organisationen dazu auffordern, innerhalb von zwei Monaten die als Mitglieder des künftigen Rundfunkrats zu entsendenden Vertreter oder Vertreterinnen zu benennen. Mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Rundfunkrats lädt der/die Vorsitzende die Mitglieder des künftigen Rundfunkrats zu dessen konstituierender Sitzung ein. Die Leitung der konstituierenden Sitzung richtet sich nach Absatz 1.

§ 3 Mitgliedschaft im Rundfunkrat

(1) Die Mitglieder des Rundfunkrates werden nach der Vorschrift des § 5 hr-G entsandt. Sie sind Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Rundfunkrates zu gefährden (Interessenkollision). Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Rundfunkrat und im Verwaltungsrat ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat beginnt mit dem 01.01. der jeweiligen Amtszeit. Im Falle der Entsendung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin in Zusammenhang mit Absatz 6 beginnt die Mitgliedschaft mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet am 31.12. der jeweiligen Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Rundfunkrates sind verpflichtet, Tatsachen, die geeignet sein können, die Besorgnis einer Interessenkollision im Sinne des § 4 Absatz 4 und 5 hr-G oder das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 4 Absatz 6 und 7 hr-G bei ihnen zu begründen, dem/der Vorsitzenden des Rundfunkrates unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Treffen die Voraussetzungen dieser Vorschrift auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende zu, informiert dieser/diese schriftlich und unverzüglich den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretenden Vorsitzende.

(4) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat ist auf drei Amtszeiten, die Mitgliedschaft in Rundfunkrat und Verwaltungsrat zusammen ist auf insgesamt drei Amtszeiten begrenzt. Gehört ein Mitglied nicht die komplette Amtszeit dem Rundfunkrat an, wird dies dennoch als eine vollständige Amtszeit gewertet.

(5) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet durch

- a) Niederlegung des Amtes,
- b) Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
- c) Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- d) Eintritt des Todes,
- e) Eintritt eines der in § 4 Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 hr-G genannten Ausschlussgründe,
- f) Eintritt einer Interessenkollision nach § 4 Absatz 4 und 5 hr-G oder
- g) Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.

(6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft nach Absatz 5 Buchst. a) –e) gibt der/die Vorsitzende dem Rundfunkrat bekannt. Ist der/ die Vorsitzende betroffen, gibt dies der/die stellvertretende Vorsitzende bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Absatz 5 Buchst. f) und g) entscheidet der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder. Bis zur Entscheidung behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten.

Von der Beratung und Beschlussfassung über das Erlöschen der Mitgliedschaft ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen und ist hierbei nicht anwesend.

Über das Erlöschen der Mitgliedschaft im Falle des Absatzes 5 Buchst. f) entscheidet der Rundfunkrat unverzüglich, im Falle einer Abberufung nach Absatz 5 Buchst. g) entscheidet der Rundfunkrat in der auf den Zugang der Abberufung unmittelbar folgenden Sitzung. Wenn die Abberufung weniger als 14 Tage vor dem Sitzungstermin zugeht, wird die Entscheidung spätestens in der diesem Termin nachfolgenden Sitzung getroffen. Kommt der Rundfunkrat zu dem Ergebnis, dass ein wichtiger Grund für die Abberufung nicht vorliegt, bleibt die Mitgliedschaft des/der Betroffenen unverändert bestehen. In diesem Fall teilt der Rundfunkrat der entsendeberechtigten Stelle das Ergebnis und die wesentlichen Gründe für seine Entscheidung unverzüglich mit.

(7) Scheidet ein Mitglied des Rundfunkrates aus, so hat der/die Vorsitzende unverzüglich die nach § 5 Absatz 2 hr-G Entsendeberechtigten zu unterrichten und auf die Entsendung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit hinzuwirken.

§ 4 Ausschüsse des Rundfunkrates

(1) Folgende ständige Ausschüsse werden gebildet:

- a) der Programmausschuss Hörfunk, der Programmausschuss Fernsehen sowie der Telemedienausschuss

(Vorbereitung der Beratungen gemäß § 9 Ziffer 2 hr-G; Entscheidungen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2)

b) der Finanzausschuss

c) der Beschwerdeausschuss (§ 5 Absatz 2 Satz 4).

Sie bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Rundfunkrat wählt die Mitglieder (einschließlich des/der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden) der Ausschüsse mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer seiner Amtszeit nach § 6 Absatz 1 hr-G. Die Neuwahl soll in der ersten Sitzung nach Ablauf der regulären Amtszeit erfolgen, erstmals zu Beginn der Amtszeit des Rundfunkrates gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 hr-G. Die Mitglieder der Ausschüsse führen ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Amtszeit aus dem Ausschuss aus, so wird für ihn/sie ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Abberufung der Mitglieder gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.

(2) Der Finanzausschuss wird insbesondere zur Prüfung der Vorlagen des Verwaltungsrats über den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Jahresbericht eingesetzt. Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende des Rundfunkrats müssen diesem Ausschuss angehören.

(3) Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit des Ausschusses kann jedes Ausschussmitglied durch ein anderes Mitglied des Rundfunkrates, das nicht ordentliches Ausschussmitglied ist, vertreten werden. Die Vertreter rücken in der Reihenfolge des höchsten Lebensalters nach bis die Beschlussfähigkeit hergestellt ist. Die Vertretungsberechtigung wird zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende festgestellt.

§ 5 Einsprüche und Beschwerden

(1) Über Einsprüche gegen die Darbietungen und die sonstige Tätigkeit des Hessischen Rundfunks entscheidet der Intendant/die Intendantin. Gegen dessen/deren Bescheid kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Bezieht sich die Beschwerde auf sendungsbezogene Fragen der Programmgestaltung in Fernsehen und Hörfunk, so ist sie dem jeweiligen Programmausschuss Fernsehen oder Hörfunk zur Entscheidung zuzuleiten. Beschwerden über originäre Telemedieninhalte werden durch den Telemedienausschuss bearbeitet. Originäre Telemedieninhalte sind solche Inhalte oder Teile von Inhalten, die in dieser Form ausschließlich über Telemedien verbreitet werden. Über alle anderen Beschwerden entscheidet der Beschwerdeausschuss. Die Entscheidungen der Ausschüsse ergehen namens des Rundfunkrats.

(3) Gegen die Entscheidungen der Ausschüsse können der Beschwerdeführer/die Beschwerdeführerin und der Intendant/die Intendantin den Rundfunkrat selbst anrufen. Die Ausschüsse können in jedem Fall auch von sich aus die Entscheidung des Rundfunkrats herbeiführen.

§ 6 Hauptversammlung des Rundfunkrats

(1) Die Hauptversammlung des Rundfunkrats soll innerhalb der ersten sieben Monate des Geschäftsjahres (§ 21 Absatz 1) stattfinden.

(2) Die Hauptversammlung beschließt über

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts,
- b) die Feststellung des Betriebsüberschusses und seine Verwendung,
- c) die Entlastung des Verwaltungsrats und des Intendanten/der Intendantin.

(3) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu geben (§ 27).

§ 7 Weitere Sitzungen des Rundfunkrats

(1) Der Rundfunkrat tritt mindestens ein Mal vierteljährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Er kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass über eine Angelegenheit öffentlich beraten und beschlossen wird; dann gilt § 6 Absatz 3 entsprechend.

(2) Der/Die Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Rundfunkrats oder des Verwaltungsrats oder der Intendant/die Intendantin dies schriftlich beantragen. Im Übrigen kann der/die Vorsitzende eine Sitzung einberufen, wenn er/sie es für angebracht hält.

(3) Sitzungen des Rundfunkrats können durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für vertraulich erklärt werden. Die Beratung über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen des § 3 Absatz 5 Buchst. f) und g) ist stets vertraulich.

(4) Zu den Sitzungen wird von dem/der Vorsitzenden schriftlich möglichst zwei Wochen vor dem Sitzungstag eingeladen. Dies gilt auch für die Hauptversammlung.

§ 8 Beschlüsse des Rundfunkrats und seiner Ausschüsse

(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der/Die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Ist er beschlussunfähig, so kann der Rundfunkrat über eine Angelegenheit, deren Verhandlung rechtzeitig nach Absatz 4 angekündigt war und die auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird, in dieser neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. Die zweite Sitzung kann mit einer Frist von nur einer Woche einberufen werden. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 findet hier keine Anwendung.

(3) Der/Die Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Sechstel der Mitglieder ihn unterstützt.

(4) In den Sitzungen dürfen Beschlüsse nur über Angelegenheiten gefasst werden, deren Verhandlung mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Es genügt der Nachweis, dass die Mitteilungen rechtzeitig abgesandt worden sind.

(5) Erklärt der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder eine Angelegenheit für dringlich, so darf über sie verhandelt und beschlossen werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind.

(6) Der/Die Vorsitzende kann – sofern er/sie eine Angelegenheit in Ausnahmefällen für dringlich erachtet – auch im schriftlichen Verfahren mit angemessener Fristsetzung abstimmen lassen. Telefax und E-Mail stehen der Schriftform gleich. Dabei ist die Stellungnahme des Intendanten/der Intendantin mitzuteilen. Eine solche Abstimmung ist nicht gültig, wenn ein Mitglied ihr innerhalb der Fristsetzung widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung wird in der auf die Abstimmung folgenden Sitzung mitgeteilt und im Protokoll über die Sitzung festgehalten.

(7) Für die Ausschüsse des Rundfunkrates gelten Absätze 1-6 entsprechend.

§ 9 Abstimmung

(1) Zur Beschlussfassung genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist, einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Die Abstimmungen erfolgen offen; bei Personalentscheidungen ist auf Antrag eines Mitglieds des Rundfunkrats die geheime Abstimmung vorzusehen.

B. Teilnahme an Sitzungen

§ 10 Teilnahme an den Sitzungen des Rundfunkrats, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse

(1) An den Sitzungen des Rundfunkrats und des Finanzausschusses können der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin sowie der/die Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin beratend teilnehmen. Der Rundfunkrat kann diese Bestimmung in besonderen Fällen außer Kraft setzen.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates und des Wirtschaftsausschusses können der/die Vorsitzende des Rundfunkrates und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin sowie der/die Vorsitzende des Finanzausschusses und sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin beratend teilnehmen. Der Verwaltungsrat kann diese Bestimmung in besonderen Fällen außer Kraft setzen.

(3) An den Sitzungen eines Ausschusses des Rundfunkrates können der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Rundfunkrats sowie sämtliche Mitglieder des Rundfunkrates beratend teilnehmen, auch wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind. Auch der Intendant/die Intendantin oder ein/eine von ihm/ihr bestimmter Vertreter/bestimmte Vertreterin kann an den Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen und zu seiner/ihrer Unterstützung Bedienstete der Anstalt oder Sachverständige zuziehen, es sei denn, dass der Ausschuss dies im Einzelfall für untunlich erklärt. Auf Ersuchen des Ausschusses ist der Intendant/die Intendantin verpflichtet, an einer Sitzung teilzunehmen.

(4) Für die Sitzungen eines Ausschusses des Verwaltungsrates einschließlich der beratenden Teilnahme des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates gilt Absatz 3 entsprechend.

C. Der Verwaltungsrat

§ 11 Der/Die Vorsitzende

(1) Der/Die Vorsitzende führt die Geschäfte des Verwaltungsrates. Er/Sie vertritt ihn und leitet seine Sitzungen. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung wird er/sie von

dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist auch diese/r verhindert, so tritt bis zur Bestimmung eines Vertreters/einer Vertreterin durch die nächste Sitzung das lebensälteste nicht verhinderte Mitglied des Verwaltungsrates an seine/ihre Stelle.

(2) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende werden mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende führen ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende können vom Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder abberufen werden.

(4) Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende durch Tod oder aus einem anderen Grunde vorzeitig aus, so wird der/die Nachfolger/in nur für den Rest der Amtszeit des/der Ausgeschiedenen gewählt.

§ 12 Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

(1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist auf zwei Amtszeiten begrenzt. Die Mitgliedschaft in Rundfunkrat und Verwaltungsrat zusammen ist auf insgesamt drei Amtszeiten begrenzt. Gehört ein Mitglied nicht die komplette Amtszeit dem Verwaltungsrat an, wird dies dennoch als eine vollständige Amtszeit gewertet.

(2) § 3 Absatz 3, 5 und 6 gelten für den Verwaltungsrat entsprechend.

§ 13 Sitzungen

(1) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal vierteljährlich, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres soll eine Sitzung stattfinden, in der die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichts abzuschließen, zu ihnen Stellung zu nehmen und die Verwendung von Betriebsüberschüssen vorzuschlagen ist.

(2) Der/Die Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsrats, der Rundfunkrat oder der Intendant/die Intendantin dies beantragen. Im Übrigen kann der/die Vorsitzende eine Sitzung einberufen, wenn er/sie es für angebracht hält.

(3) Der Intendant/Die Intendantin muss an den Sitzungen teilnehmen, wenn der Verwaltungsrat seine/ihre Anwesenheit für erforderlich hält. Er/Sie hat Bedienstete der Anstalt auf Ersuchen des Verwaltungsrats zu den Sitzungen zuzuziehen. Der

Intendant/Die Intendantin hat ein Recht auf Teilnahme, wenn die Sitzung auf seinen/ihren Antrag einberufen worden ist.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrates können durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für vertraulich erklärt werden. Die Beratung über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen des § 3 Absatz 5 Buchst. f) und g) ist stets vertraulich.

§ 14 Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der/die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest; die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Ist er beschlussunfähig, so kann der Verwaltungsrat über eine Angelegenheit, deren Verhandlung rechtzeitig nach Absatz 4 angekündigt war und die auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird, in dieser neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließen. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung besonders hinzuweisen. Die zweite Sitzung kann mit einer Frist von nur einer Woche einberufen werden. Die Regelung des Absatzes 1 Satz 1 findet hier keine Anwendung.

(3) Der/Die Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens ein Sechstel der Mitglieder ihn unterstützt.

(4) In den Sitzungen dürfen Beschlüsse nur über Angelegenheiten gefasst werden, deren Verhandlung mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Es genügt der Nachweis, dass die Mitteilungen rechtzeitig abgesandt worden sind.

(5) Erklärt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und mit mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder eine Angelegenheit für dringlich, so darf über sie verhandelt und beschlossen werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind.

(6) Der/Die Vorsitzende kann – sofern er/sie eine Angelegenheit in Ausnahmefällen für dringlich erachtet – auch im schriftlichen Verfahren mit angemessener Fristsetzung abstimmen lassen. Telefax und E-Mail stehen der Schriftform gleich. Dabei ist die Stellungnahme des Intendanten/der Intendantin mitzuteilen. Eine solche Abstimmung ist nicht gültig, wenn ein Mitglied ihr innerhalb der Fristsetzung widerspricht. Das Ergebnis der Abstimmung wird in der auf die Abstimmung folgenden Sitzung mitgeteilt und im Protokoll über die Sitzung festgehalten.

§ 15 Ausschuss

(1) Es wird ein Wirtschaftsausschuss des Verwaltungsrates gebildet. Für den Wirtschaftsausschuss gilt § 14 entsprechend.

(2) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder (einschließlich des/der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden) des Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat aus dem Ausschuss aus, so wird für ihn /sie ein Nachfolger/eine Nachfolgerin gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Abberufung der Mitglieder gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit des Ausschusses kann jedes Ausschussmitglied durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, das nicht ordentliches Ausschussmitglied ist, vertreten werden. Die Vertreter rücken in der Reihenfolge des höchsten Lebensalters nach bis die Beschlussfähigkeit hergestellt ist. Die Vertretungsberechtigung wird zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende festgestellt.

D. Der Intendant/Die Intendantin

§ 16 Zeichnung und Dienstsiegel

(1) Der Intendant/Die Intendantin zeichnet bei Rechtshandlungen für die Anstalt:

Hessischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Unterschrift

(2) Der Intendant/Die Intendantin führt ein Dienstsiegel mit der Inschrift:

Hessischer Rundfunk
Frankfurt am Main.

§ 17 Geschäftsführung

(1) Gemäß § 16 Absatz 2 b) hr-G bedarf der Intendant/die Intendantin der Zustimmung des Verwaltungsrats zu folgenden Rechtshandlungen:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an ihnen,
- c) Aufnahme von Anleihen und Inanspruchnahme von Bankkrediten,

- d) Abschluss von Kaufverträgen über Sachanlagen im Einzelwert von mehr als 100.000 Euro sowie Abschluss von Miet-, Leasing-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen mit einem jährlichen Volumen von mehr als 100.000 Euro,
- e) Festlegung der allgemeinen materiellen Vertragsbedingungen der Direktoren und Direktorinnen und der anderen außer- und übertariflich besoldeten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Der Intendant/Die Intendantin soll Vereinbarungen über Honorare, die den üblichen Rahmen in außerordentlicher Weise überschreiten, nach Möglichkeit nur mit Zustimmung des Verwaltungsrats treffen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Öffentlich-rechtliche Handlungsform

Gemäß § 18 Absatz 1 hr-G hat der hr den Anforderungen wirtschaftlicher Finanzgebarung zu genügen. Aus diesem Grunde kooperiert der hr im Interesse von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Solche Kooperationen erfolgen in öffentlich-rechtlicher Handlungsform und damit im Rahmen öffentlicher Gewalt.

§ 19 Zweigstellen

Die Errichtung von Zweigstellen (d.h. rechtlich unselbständige Einheiten des Hessischen Rundfunks, die räumlich und organisatorisch vom Sitz des Hessischen Rundfunks getrennt sind) bedarf der Zustimmung des Rundfunkrats. Der Verwaltungsrat ist vorher zu hören.

§ 20 Niederschriften

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten die Niederschriften über die Sitzungen des Rundfunkrats (§ 15 Absatz 2 Satz 1 hr-G); die Mitglieder des Rundfunkrats sind befugt, in die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrats Einsicht zu nehmen, die in der Geschäftsstelle (§ 23) hinterlegt sind.

§ 21 Haushalt

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verwaltungsrat soll dem Rundfunkrat bis zum 15. November den Haushaltsplan vorlegen. Der Rundfunkrat soll über den Haushaltsplan bis zum 15. Dezember beschließen.

(3) Der Wirtschaftsführung ist der vom Rundfunkrat festgestellte Haushaltsplan zugrunde zu legen. Überschreitungen sind nur mit Genehmigung des Rundfunkrats nach Anhörung des Verwaltungsrats zulässig.

(4) Solange noch kein Haushaltsplan vorliegt, sind die laufenden Aufwendungen nach dem Voranschlag des Vorjahres zu leisten, außergewöhnliche Aufwendungen nur, soweit sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen oder vom Verwaltungsrat gebilligt worden sind.

§ 22 Prüfungen

Dem Verwaltungsrat ist zugleich mit der Jahresrechnung der Prüfungsbericht eines/einer vom Verwaltungsrat benannten vereidigten Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin vorzulegen.

§ 23 Geschäftsstelle

Rundfunkrat und Verwaltungsrat können Geschäftsstellen unterhalten.

§ 24 Entschädigungen und Vergütungen

(1) Den Mitgliedern des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats werden die Reisekosten, die ihnen durch die Teilnahme an Versammlungen oder Sitzungen entstanden sind, nach Maßgabe der jeweils gültigen Reisekostenrichtlinie des Hessischen Rundfunks, ersetzt. Außerdem erhalten sie im Falle der Anwesenheit ein Sitzungsgeld.

(2) Daneben erhalten die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats für den Aufwand in ihrer laufenden Tätigkeit eine monatliche Entschädigung.

(3) Die Vorsitzenden des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats erhalten eine Vergütung für ihre besondere laufende Tätigkeit. Auch anderen Mitgliedern des Rundfunkrats und Verwaltungsrats kann für eine besondere Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden.

(4) Die Höhe der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Entschädigungen und Vergütungen wird vom Rundfunkrat nach Anhörung des Verwaltungsrats festgesetzt

(die Reisekosten auf Grundlage der jeweils gültigen Reisekostenrichtlinie des hr) und im Internetauftritt des hr bekanntgegeben.

§ 25 Auflösung

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an das Land Hessen zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke, entsprechend den Weisungen des Hessischen Landtags, und zwar für Aufgaben, zu denen das Land Hessen nicht ohnehin schon gesetzlich verpflichtet ist.

§ 26 Veröffentlichungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind im „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ zu veröffentlichen.

§ 27 Transparenz der Sitzungen

(1) Der Rundfunkrat tagt in öffentlicher Sitzung, sofern dies für die jeweilige Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder beschlossen wird. Sofern er öffentlich tagt, ist sicher zu stellen, dass Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind und Angelegenheiten, bei denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unvermeidlich ist, stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit erörtert werden. Die Sitzungen seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunk- und Verwaltungsrates und der Ausschüsse werden eine Woche vor den Sitzungen im Internetauftritt des Hessischen Rundfunks veröffentlicht. Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Rundfunkrates und seiner Ausschüsse werden zeitnah an gleicher Stelle veröffentlicht. Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrats und seines Ausschusses werden zeitnah an gleicher Stelle veröffentlicht. Die Veröffentlichung hat Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie personenbezogene Daten zu schützen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren.

(3) Öffentliche Sitzungen des Rundfunkrates werden im Internetauftritt des Rundfunkrates und des Hessischen Rundfunks bekannt gegeben.

(4) Die Veröffentlichung der genehmigten Jahresrechnung erfolgt im Internetauftritt des Hessischen Rundfunks.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung über die betriebliche Ordnung und Außerkrafttreten der Satzung vom 2. Juli 1949

(1) Diese Satzung ist am 29. September 2017 vom Rundfunkrat beschlossen worden und tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 2. Juli 1949 in der Fassung vom 27. Juni 2005 außer Kraft.

(2) Zur Änderung der Satzung bedarf es eines Beschlusses des Rundfunkrats, dem mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zustimmen müssen.